

fängt, sobald sie mit Wasser in Berührung geräth. Man begreift die Wichtigkeit eines solchen Mittels für jene, welche einen Platz angreifen oder vertheidigen oder bei Kämpfen zur See. Mittelt einer Pumpe in gehöriger Quantität in einen Wassergraben oder gegen eine Bresche im Augenblick des Sturmes geschleudert müßte diese Flüssigkeit große Verheerung anrichten. Ein mit einigen mit dieser Flüssigkeit gefüllten Behältern beladenes Boot, das in einem gegebenen Augenblick angezündet würde, wäre ein furchtbarer Brand. (S. L.)

Nach den Berichten aus Helsingfors vom 20. April in Stockholmer Blättern hat das Einrücken des russischen Grenadierkorps in Finnland begonnen. In Helsingfors selbst kam am 15. und 16. April je ein Bataillon von Erzherzog Franz Karls Grenadier-Regiment an.

Constantinopel, 25. April. Persien hat mit Rußland gebrochen und stellt 50,000 Mann an der Gränze auf. (R. 3.)

Der „Temesvarer Zeitung“ wird unter anderen Gerüchten vom linken Donauufer auch Folgendes mitgetheilt: „Aus Bulgarien angekommene Leute versichern, Silistria wäre von den Russen eingenommen, welche nach dem Falle dieser Festung weiter vorgerückt sind, und es sollen bereits in der Nähe von Schumla Gefechte zwischen den Russen und Türken vorgekommen sein.“

Ein französischer Reisender, der aus Bukarest angekommen, verbürgt dem „Constitutionnel“ folgende Thatsachen: Wenige Tage vor seiner Abreise sah er in der Nähe des Landhauses des französischen Consuls die Erschießung eines polnischen Obersten und von 11 polnischen Offizieren, die angeklagt waren, die Absicht zu haben, zu den Türken überzugehen. Dieses Exempel, sagt unser Gewährsmann, ändere die Stimmung der polnischen Offiziere nicht, aus denen der Generalstab fast ausschließlich besteht. Bei dem ersten Zusam-

menstoße mit unseren Truppen werden sie in Massen übergehen. (Wand.)

Welche Masse von Pulver bei Silistria verfeuert wird, geht zum Theil aus einer Berechnung hervor, nach welcher eine Quantität von 21 Centnern Pulver nöthig ist, wenn eine jede Kanone der 35 türkischen und russischen Batterien täglich nur einmal feuert. Feuert jede Kanone zwölfmal des Tages, so ist der Pulververbrauch circa 250 Centner. Die Ladung ist mit 7 Pfund Pulver für eine 24pfündige Kanone durchschnittlich angenommen. Eine durch 12 Stunden fortgesetzte Kanonade von 10 Schuß per Stund würde so nach eine Pulvermenge von 250,000 Pfund erfordern. (Fr. Mz.)

Räthsel.

Eh' es wurde, was es ist,
 War es schon ein ganz Gewand,
 Wie es nun geworden ist,
 Kleider's Kopf, Leib, Fuß und Hand.
 Schützt unten, mitten, oben,
 Ungelponnen, Ungewoben,
 Sitzt auf dem, aus dem es ward,
 Selber oft und drückt es hart.

Fruchtpreise.

Schorndorf, den 9. Mai 1854.

1 Scheffel Kernen	27 fl. 25 fr.
1 — Sommer-Weizen	27 fl. 44 fr.
1 — Haber	— fl. — fr.
1 — Gerste	— fl. — fr.
1 — Erbsen	25 fl. 36 fr.

Aufgestellt blieben ca. 18 Schfl.
 Kornhaus-Inspektion Pfleiderer.

Brod- und Fleisch-Laxe.

8 Pfund Kernbrod zu	42 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwecks	4 Loth.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	12 fr.
b) abgezogenes	11 fr.
1 „ Ochsenfleisch	10 fr.
1 „ Rindfleisch	9 fr.
1 „ Kalbfleisch	9 fr.

Berichtigung.

In Nro. 36. d. Bl. erste Spalte Zeile 5 v. unten lies Bahnmühle statt Bacher-Mühle.

Gedruckt, verlegt und redigirt von E. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 38.

Dienstag den 16. Mai

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. In Art. 7 des Gesetzes C. vom 24. August 1849 betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Befestigung der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten, Abgaben und Leistungen mit Einschluss der Behenten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie alle Rückersatz-Ansprüche der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sei es, daß diese aus jenem, oder aus einem anderen, wie dem vogteilichen oder dem schutzherrlichen Verbands geleitet werden, binnen 18 Monaten angemeldet werden müssen.

Die Unterlassung der Anmeldung dieser Ansprüche hat, soweit diese nicht in den öffentlichen Gerichtsbüchern vorgemerkt sind, den Verlust derselben zur Folge, ohne daß gegen verkommene Veräußerungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfinden würde.

Nachdem die K. Ablösungs-Commission unterm 14. December 1852 einen öffentlichen Aufruf zu Anmeldung der in Frage stehenden Leistungen und Rückersatz-Ansprüche erlassen (Reg.-Bl. von 1852), und zum Endtermin der Anmeldung den 30. Juni 1854 bestimmt hat, ist zwar vorausgesetzt, daß auch Seitens der öffentlichen Korporationen und Anstalten die rechtzeitige und vorläufige Anmeldung der in Frage stehenden Leistungen und Rückersatz-Ansprüche nicht unterlassen worden sein werde, auch war und ist es nicht Obliegenheit der vorgesetzten Behörden die Gemeindeg- und Stiftungs-Verordneten zu Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeiten ern. eigens aufzufordern, und dieselben hierin im Einzelnen zu übermachten. Gleichwohl findet man sich für den Fall, daß irgendwo das Erforderliche nicht, oder nicht vollständig geschehen sein sollte, wegen der Nähe des Termins-Ablaufs zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

1) Die sämtlichen Gemeindeg- u. Stiftungs-Verordneten und andere hieher gehörige Verwaltungen, einschließlich der Amtskörperschaft haben ohne Verzug, an der Hand der vorhandenen Grund- und Hausbücher, der Rechnungen und sonstigen Acten eine Zusammenstellung der unter das fragliche Gesetz fallenden Abgaben, Leistungen und Ansprüche zu fertigen, und solche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen, oder wenn keine Objekte anzumelden sind, eine Feblanzeige einzufenden.

2) Es kann zwar nicht die Meinung sein, durch das Mittel dieser Anmeldungen den Gemeinden und Stiftungen u. Anstalten zu Vermeidung aller Arten unbegründeter Ansprüche zu geben, und voraussichtlich erfolglose Prozesse zu provociren, wie denn auch mit dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 nicht beabsichtigt ist, einen Zwang zur Ablösung der anzumeldenden Gefälle und Leistungen aufzustellen, oder die letzteren einer gerichtlichen Erörterung zu unterwerfen, sondern durch die Anmeldung nur ermittelt werden soll, welche gegenseitige Ansprüche überhaupt noch existiren.

Gleichwohl ist in Folge des mit der Unterlassung der Anmeldung verknüpften Rechtsnachtheils durch die Vorsicht geboten, daß nicht nur unbestrittene, sondern auch die ungewissen und sonach auch solche Rechte angemeldet werden, worüber zur Zeit bereits ein Streit bei den Gerichten oder bei anderen Stellen anhängig ist.

Ferner ist die vorsorgliche Anmeldung solcher Rechte nicht zu unterlassen, welche zwar nicht unzweifelhaft unter die Ablösungs-Gesetze vom 14. April 1848, 17. Juni 1849 und 24. August 1849 B. und C. fallen, bei denen aber ebenso wenig klar vorliegt, daß sie hievon ausgeschlossen sind.

In den hievorigen angeführten Fällen ist in den Zusammenstellungen zu bemerken, daß die Anmeldung nur eventuell d. h. für den Fall geschehe, daß die betr. Ansprüche sich als begründet und beziehungsweise als unter die Ablösungs-Gesetze fallend, erweisen werden.

3) Hinsichtlich die f. g. Complexlasten d. h. diejenigen Leistungen, welche nicht auf Behenters-

oder Gefällen allein, oder auf Zehnten und Gefällen haften, sondern nebst dem auch zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf incorporirten oder incamerirten Gerechtsamen ruhen, so gehören dieselben zwar nicht zu den anzumeldenden Lasten; dagegen sind im Laufe der bisherigen Gefäll- und Zehnt-Ablösungs-Verhandlungen von öffentlichen Körperschaften häufig Ansprüche als Complexlasten geltend gemacht, diese Ansprüche aber von den Inhabern der angeblich belasteten Gefäll- und Zehntrechte entweder überhaupt bestritten, oder es ist wenigstens von ihnen die Eigenschaft der Leistungen als Complexlasten in Widerspruch gezogen worden. In ersterem Falle wurde nicht selten der Proceßweg betreten, im letzteren aber häufig durch Vereinbarung der Theilnehmenden die weitere Verfolgung des Anspruchs auf das Erscheinen eines Complexlasten-Ablösungs-gesetzes ausgesetzt, und namentlich auf die Innebehaltung von Abfindungs-Capitalien unter der Bedingung verzichtet, daß die Ansprüche inzwischen in den öffentlichen Büchern der Gerichte als Complexlasten vorgemerkt werden.

In mehreren bekannt gewordenen Fällen würde in Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse der Lastenpflichtigen oder sonstige Umstände auch ohne das Verlangen einer solchen Bemerkung auf die Abfindung aus den Abfindungs-Capitalien Verzicht geleistet, namentlich dann, wenn Seitens der Pflichtigen die Fortsetzung der Leistungen zugesichert war.

Es versteht sich von selbst, daß auch die in der bezeichneten Weise behandelten Ansprüche, da sie sich möglicherweise später als Gefäll- oder Zehntlasten darstellen könnten, wenigstens eventuell zur Anzeige zu bringen sind, wenn nicht eine der in §. 2 des Aufrufs vorgesehene Ausnahmen ganz unzweifelhaft vorliegt.

4) Als Gegenleistungen, welche ebenfalls der Anmeldung unterliegen, sind in dem Aufrufe der A. Ablösungs-Commission beispielsweise aufgeführt die Abgaben an Raubolz, Brennholz und Ziegelschwaaren.

Da diese und ähnliche Abgaben nicht immer Gegenleistungen für Leistungen aus dem Grundherrlichkeits- und Levens-Verbande sind, sondern häufig auf einem besondern selbstständigen Verpflichtungs-Grunde beruhen, das Gesetz aber den Begriff der Grundherrlichkeit im weitesten Sinne nimmt, so ist es räthlich, die Anmeldung solcher Bezüge dann nicht zu unterlassen, wenn die Eigenschaft derselben auch nur zweifelhaft ist.

Zu der Klasse solcher Berechtigungen gehören namentlich Ansprüche auf Holzabreichung aus den Waldungen eines Dritten zu Brennenteichen, Brücken, Wegen, Steegen, Sickerheitschranken, zur Schut- und sonstigen Corporations-Anstalten, sowie die Ansprüche auf Unterhaltung derartiger Objekte, vorausgesetzt, daß es sich nicht dabei erwiesenermaßen von gewöhnlichen Servituten, oder von Verbindlichkeiten aus einem persönlichen, insbesondere aber aus einem öffentlichen, Rechtsverhältnisse, z. B. dem des Markungs-Verbands handelt.

5) Unter den als Rückersatz-Ansprüche anzumeldenden Forderungen sind nicht nur Reclamationen, welche auf Wiedererstattung der von einem Dritten ohne rechtlichen Grund bezogenen bürgerlichen Abgaben und Leistungen gerichtet sind, sondern namentlich auch die Ansprüche auf Ersatzleistung für den Aufwand zu rechnen, welcher zum Vortrage eines Dritten vorläufigweise durch Prästationen der in Frage stehenden Art gemacht worden ist.

6) Die Vertretung der Ansprüche auf Baukosten an den Kirchen-Gebäuden, auf Bestreitung von Kosten und Deckungsdeckung liegt den örtlichen Stiftungs-Behörden ob.

Dagegen sind dieselben sowie die Gemeinde-Behörden zu Anmeldung von Ansprüchen auf Unterhaltung der Pfarrgebäude nur in soweit berufen, als die Bauverbindlichkeit zu Gunsten der Stiftung oder der Gemeinde besteht, oder in Ermanglung eines baupflichtigen Dritten auf die letzteren zurückfallen würde.

Die Behörden werden darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß sie da die Nichtanmeldung der betreffenden Ansprüche den Verlust derselben nach sich zieht, und eine Restitution aus keinerlei Gründen stattfinden könnte, für jeden durch ihre Versummisse entstehenden Schaden haftverbindlich seien.

Den 12. Mai 1854.

K. gemeinschaftl. Oberamt.
Strölin. Baur.

Revier Baiereck.

Holz-Verkauf.

Dienstag, Mittwoch und Freitag den 23., 24. und 26. d. Mts. aus dem Staatswald Ofang, Markung Thomashardt: 12 Birken, 1 Hainbuche, 24 — 48' lang mit 5 — 40" mittl. Durchm.; 17 Leiterbäume; 67 Klasten

eichen, 155 Klf. Buchen, 26 Klf. Birken und erlen Brennholz, und 34 Klfr. Abfallholz; 6000 Buchene, 1400 eichene und birkenne Wellen und 675 gemischte Abfall-Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 10 Uhr bei günstiger Witterung im Schlag, bei ungünstiger in Thomashardt.

Das Holz ist zur Abfuhr sowohl in das Rems- als in das Filssthal gleich günstig gelegen.

Schorndorf den 12. Mai 1854.

Königl. Forstamt.
Urkull.

Beutelsbach.

Schulden-Liquidation.

In der Schuldsache des Michael Goss, Schuhmachers hier, ist zu Vernehmung der außergerichtlichen Schulden-Liquidation

Samstag, der 24. Mai 1854

bestimmt. Die Gläubiger und Bürgen derselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 7 Uhr auf dem Rathhause zu Beutelsbach zu erscheinen, und ihre Forderungen bei Gefahr der Nichtberücksichtigung zu liquidiren. Die nicht erscheinenden bekannten Gläubiger werden als der Mehrheit der Creditoren ihrer Kategorie unbedingt beitreten, angenommen werden.

Den 13. Mai 1854.

K. Amtsnotariat und Gemeinderath
Beutelsbach.

Vdt. Amtsnotar
Baur.

Unter-Orbach.

Viege-Eigenschafts-Verkauf.

Das Wohnhaus nebst 3 Morgen Güter des Georg Knödel auf dem Eulenhof, der seit wohnhaft in Ludwigsburg wird am

Dienstag den 6. Juni d. J.

Morgens 7 Uhr

auf diesem Rathhause im Aufstreich verkauft. Auf dieses Anwesen sind bis jetzt nur 150 fl. geboten und ist obige Aufstreichs-Verhandlung die letzte, da deren Resultat vom Schuldner und Gläubiger im Voraus schon genehmigt ist.

Den 6. Mai 1854.

Schultheißenanst.
Stein.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Für die so zahlreiche Begleitung unseres sel. Albert's zu seiner Ruhestätte wie auch für den erhebenden Gesang der Herren Lehrer und Schüler sprechen wir auf diesem Wege unsern herzlichsten Dank aus.

G. F. Schmid, Conditor
und Gattin.

Mannichfaltiges.

Es kommt oft anders, als man denkt!

Es hat der Mensch oft über Nacht
Sich so ein Pländchen ausgedacht,
Doch eh' erglänzt das Morgenroth,
Da ist sein Pländchen hin, ist todt.
Das Kartenhaus, es stürzte ein,
Der Himmel sah so blau hinein:
Die Menschheit träumt, die Gottheit lenkt —
Es kommt oft anders, als man denkt!

Ein junger Fant, der sonst sehr schlau,
Spaziert zu einer hübschen Frau,
Eben träumt er von der Liebe Glück,
Da packt's ihn hinten am Genick,
Es prügelt, was nur prügeln kann,
Der eifersüchtige Ehemann,
Auch nicht ein Schlag wird ihm geschenkt —
Es kommt oft anders, als man denkt!

Jüngst träumt ein junges Ehepaar,
Wo's Geld nicht überflüssig war:
Kommt auch einmal der Storch in's Haus,
Zu einem Kinde reicht's schon aus.
Da aber kam ein Zwillingsspaar,
Und so ging's fort von Jahr zu Jahr,
Die Menschheit träumt, der Himmel lenkt —
Es kommt oft anders, als man denkt!

Ein Städchen sucht für's Ständebaus
Sich einen Deputirten aus,
Der da den Steuern und dem Joll
Etwas am Zeuge stecken soll.
Jedoch der Mann sprach nicht ein Mal,
Hat aber — es ist ein Skandal —
Doch die Diäten eingesenkt.
Es kommt oft anders, als man denkt!

Ein Weibchen sprach zum Herrn Gemahl:
Dem Rauchen ist mir höchst fatal!
Auch stell' einmal das Schnupfen ein,
Ich will es haben, so soll's sein!
Der Mann wird bleich bis hinter's Ohr
Und fistulirte im Tenor:
„O Gott! wie hat die eingesenkt!“ —
Es kommt oft anders, als man denkt!

Der „H. C.“ erzählt von Blücher als Husaren-General folgenden Charakterzug: Wenn er auf seinem polnischen Fuchs an der Fronte seines Regiments hinunter jagte, so wurde der steifste Trompeter-Schimmel munter. Beim Exerciren, da ging's erst! Wußte doch das Regiment oft selbst nicht, wie es durch die Haide kam, und im

tolsten „Marsch, marsch!“ Kommandirte er: „Halt!“ daß es wie ein Donner durch's Regiment fuhr. Dann warf er gewöhnlich sein Pferd herum, richtete sich auf und rief: „Das ist gut gegangen, ich bin zufrieden! Wenn's auf die verdammten Franzosen geht, so macht mir keine Schande!“ Die Husaren riefen dann: „Ja, ja, wir wollen dranf!“ Dann pflegte Blücher bezaglich den Bart sich zu streicheln, vergnügt brummend: „Teufelskerle, Schwerenothskerle!“ und die Geschichte endete oft damit, daß er in seiner Zufriedenheit ein Tönnchen Brantwein auf seine Kosten zum Besten gab. So erzählte Vater Erdmann, der 46 Jahre beim Regiment stand, am Bivouaffener auf Jütlands Haide.

New York, 25. April. Schon wieder ein Unglücksfall zur See. Das Paquettschiff „Stafford“ von Liverpool nach New York mit vielen Auswanderern an Bord soll nächst der amerikanischen Küste zu Grunde gegangen sein. Schon über 140 Leichname wurden bei Absecom am 20. April an das Land geschwemmt.

Schorndorf und Winterbach.

Auch heuer hat die Versicherung des Hagelschadens mit dem 1. d. Mts. begonnen und laden wir die Güterbesitzer zu zahlreichem Beitritt ergebenst ein.

Die bezahlten Entschädigungen in den letzten 2 Jahren sind allerdings gering gewesen, woran der bedeutende Schaden und die wemgeren Versicherungen Schuld waren. Die unglücklichsten Jahre seit Gründung der Anstalt waren die Jahre 1830, 1832, 1852 und 1853. Das letzte aber hat die andern im Schaden weit übertreffen, wie sich hienach ergibt.

Jahr	Versicherungssumme	Schaden	Verhältniß des Schadens zu der Versicherungssumme
1830	5,768,521 fl.	220,711 fl.	$3\frac{4}{10}\%$
1832	6,988,072 fl.	308,519 fl.	$4\frac{2}{10}\%$
1852	6,439,980 fl.	601,348 fl.	$9\frac{2}{10}\%$
1853	7,111,695 fl.	1,267,988 fl.	$17\frac{4}{10}\%$

Somit ist in 24 Jahren nur ein so unglückliches Jahr eingetreten wie das ferndige und wird so Gott will lange Zeit nicht wieder eintreten.

Seidem die Anstalt besteht, sind an Entschädigungen im Ganzen 1,291,299 fl. ausbezahlt worden und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieses Geld gut und wohl angewendet war, und in manche Hütte Trost und Segen gebracht hat. Vom Jahr 1840 an, wo die jetzigen Versicherungsbeiträge eintraten, bis 1852, hat die Anstalt viermal 75 Proc., einmal 50 Proc., einmal 38 Proc., einmal 34 Proc., viermal 35 Proc. und nur einmal bloß 20 Proc. Entschädigung geleistet. Die durchschnittliche Entschädigung war 30 Proc. von dem Schaden. Das nicht mehr geleistet werden konnte, hat seinen Grund einzig und allein darin, daß unser Württemberg hinsichtlich des Hagelschadens überhaupt eines der unglücklichsten Länder ist und daß, um dem durchschnittlichen Schaden vollständig die Spitze zu bieten, weit höhere Versicherungsbeiträge angefordert werden müßten, welche aber die Landleute zu erschwingen nicht im Stande wären. Eben deshalb kann die Bestimmung der Anstalt nur seyn: ihren Mitgliedern im Fall eines Hagelschadens in der Regel eine Hilfe zu gewähren, welche hinreicht, ihnen denselben leicht ertragen zu helfen.

Den 3. Mai 1854.

Die Agenten:
 Stadtpfleger **Herz** von Schorndorf,
 Schultheiß **Seyfried** von Winterbach.

gedruckt, verlegt und redigirt von E. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 39.

Freitag den 19. Mai

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die großherzogl. königliche Regierung hat unter dem 3. v. M. das Mitnehmen schulpflichtiger Kinder auf Meilen von Kleinbändlern, Schauregern und ähnlichen herumziehenden Individuen verboten, und wird nun dieses Verbot unter dem Anfügen veröffentlicht, daß Zuwiderhandelnde zur Verantwortung zu gewärtigen haben.

Den 17. Mai 1854.

K. Oberamt. Zröben.

Vertheilung von Wollpreisen

auf dem Wollmarkt von Kirchheim u. J.

Um die Erzeugung größerer Partien weicher und feiner Streich- und Kammwolle zu befördern, sind auch heuer hierfür je drei Preise von 8, 6 und 4 württembergischen Pfundstücken ausgesetzt worden, mit der Bestimmung, daß diese Preise, wie in den letzten 4 Jahren, auf dem Kirchheimer Wollmarkt für dorthin kommende Welle vertheilt werden sollen. Wegen dieser Preise ist Folgendes festgesetzt:

1) Als Bewerber können nur Württembergier auftreten, welche durch ein Zeugniß ihres Ortsvorstands darthun, daß die Herde von welcher die Welle stammt, ihr Eigenthum ist, daß die Welle im Lande gewonnen wurde, wenn auch etwa die Schaafse einen Theil des Jahres auf auswärtigen Weiden gewesen sein sollten, auch daß die Partie Welle, für welche ein Preis gewünscht wird, das ganze Erzeugniß der Herde des Einsenders ist. Diese Zeugnisse sind nach dem unten beigedruckten Formular No. 1 auszufertigen und werden autographirte Formulare von der Kanzlei der landwirthschaftlichen Centralstelle auf Verlangen unentgeltlich an die Bewerber abgegeben.

2) Um einen Wollpreis können in Kirchheim diejenigen nicht konkuriren, welchen am 1. April 1853 in Gmünd oder am 1. April d. J. in Ehingen a. d. D. ein Preis für Zuchtvieh zuerkannt worden ist, und ebenso wenig diejenigen, welche in einem der letzten

2 Jahre einen Preis für Welle in Kirchheim erhalten haben.

3) Mengen unter 3 Centnern und aber haupt Partien, bei welchen die Zwerper nicht einzeln, sondern in Stücke zerrißen und anders als mit gewirten Schürzen verbunden sind, werden zur Preisbewerbung nicht zugelassen.

4) Die Preiswürdigkeit wird nicht allein mit der Feinheit, Weichheit und Auswaschbarkeit der Welle, sondern auch nach der Anzahl der Beschaffenheit derselben warzunehmende Vorsicht des Jahres bemessen werden. Die Welle in den zusammengekauften Zwerpern muß durchaus frey von Flecken seyn und von Unreinheiten seyn, so wie, so genannte gelbe Flecken nicht mit eingeschlossen werden, noch weniger aber alte oder zerbrochene Welle. Sind die besten Flecken vorhanden, so wird dies zu Gunsten des Bewerbers berücksichtigt werden.

Bei gleicher Anzahl ist es zum Entschieden der Kommission, entweder nach der größeren Menge oder bei kleineren Mengen nach der sorgfältigern Behandlung zu entscheiden oder aber eine Theilung der Preise einzutreten zu lassen.

6) Diejenigen, welche sich um Wollpreise bewerben wollen, werden aufgefordert, hinnen 8 Tage vor dem Anfang des Marktes der Wollmarkts-Direktion in Kirchheim Anzeige zu erstatten, auch die Welle spätestens am 17. Juni d. J. nach Kirchheim zu bringen und